



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1998

Ausgegeben zu Erfurt, den 7. Juli 1998

Nr. 9

Inhalt

Seite

26.06.1998	Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgÜpG -)	205
12.06.1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung	207
12.06.1998	Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 1998/99 (ThürZZVO WS 98/99)	207
04.06.1998	Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst (ThürLbVOPol)	210
15.06.1998	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht (ThürAPOAS)	215

Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgÜpG -) Vom 26. Juni 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Nach diesem Gesetz werden die vor dem 1. Januar 1970 geborenen Abgeordneten des Landtags ungeachtet früherer Überprüfungen ohne ihre Zustimmung daraufhin überprüft, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) zusammengearbeitet haben und deshalb unwürdig sind, dem Landtag anzugehören. In der Regel ist eine solche Unwürdigkeit insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abgeordnete nachhaltig und zum Schaden anderer Bürger für das MfS/AfNS tätig gewesen ist.

(2) Die Zusammenarbeit eines Abgeordneten mit dem MfS wird von den Gremien nach den §§ 3 und 4 nicht berücksichtigt, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 beendet war. Dies gilt nicht, wenn die Überprüfung ergibt, daß ein Abgeordneter im Zusammenhang mit seiner Zusammenarbeit mit dem MfS ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

(3) Scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, ist das Überprüfungsverfahren einzustellen; die dabei angefallenen Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten. Im übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach Ende der Wahlperiode zu vernichten.

§ 2

Einleitung des Überprüfungsverfahrens

(1) Der Präsident des Landtags ersucht den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung nach § 1. Darüber hinaus können in jedem Stadium des Verfahrens ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen vom Bundesbeauftragten angefordert werden.

(2) Die Abgeordneten sind verpflichtet, dem Präsidenten des Landtags alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) der letzten zehn Jahre vor dem 3. Oktober 1990 mitzuteilen.

§ 3

Einleitung der Einzelfallprüfung

(1) Sofern aufgrund der vom Bundesbeauftragten übermittelten Unterlagen der begründete Verdacht einer wissentlichen hauptamtlichen oder inoffiziellen Zusammenarbeit eines Abgeordneten mit dem MfS/AfNS besteht, erfolgt eine Einzelfallprüfung.

(2) Über die Einleitung der Einzelfallprüfung entscheidet ein Gremium, das aus den Mitgliedern des Vorstands des Landtags besteht. Für jedes Mitglied des Gremiums wählt der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein ständiges Ersatzmitglied. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der das zu vertretende Gremiumsmitglied angehört. Den Vorsitz in dem Gremium führt der Präsident des Landtags. Bei ihrer eigenen Überprüfung besteht für die Mitglieder ein Mitwirkungsverbot.

(3) Das Gremium trifft die grundlegenden und die für den Abgeordneten belastenden Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit, insbesondere die Entscheidung über die Einleitung der Einzelfallprüfung. Das Gremium kann sich eine Verfahrensordnung geben. Für die Überprüfung gelten im übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Sitzungen des Gremiums sind geheim. An ihnen dürfen Beauftragte des Präsidenten des Landtags teilnehmen. Die Ersatzmitglieder sollen an den Sitzungen des Gremiums als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Mitglied vertreten. Am Überprüfungsverfahren beteiligte Personen sind unbeschadet von § 7 Abs. 1 zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens bekannt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Abschluß des Überprüfungsverfahrens. Der betroffene Abgeordnete ist befugt, auf

die Geheimhaltung zu ihm betreffenden Tatbeständen zu verzichten. Soweit hierdurch Tatbestände öffentlich gemacht worden sind, kann das Gremium durch seinen Vorsitzenden zu ihnen Stellung nehmen.

(5) Alle Unterlagen des Gremiums sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Über jede Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung erstellt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gremiums können in die Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen. Im übrigen gelten die Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Landtags (Geheimhaltungsordnung) entsprechend.

§ 4

Durchführung der Einzelfallprüfung

Zur Durchführung der Einzelfallprüfung wird das Gremium erweitert (erweitertes Gremium). Dem erweiterten Gremium gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den Mitgliedern des Vorstands des Landtags weitere Abgeordnete sowie als Mitglieder mit beratender Stimme der Fraktionsvorsitzende des betroffenen Abgeordneten und auf seinen Wunsch eine Person seines Vertrauens an. Der Ältestenrat bestimmt die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder, die vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Besetzung des erweiterten Gremiums richtet sich nach § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Die Sitzungen des erweiterten Gremiums finden außerhalb des Landtagsgebäudes statt. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 5

Stellung des betroffenen Abgeordneten

(1) Dem betroffenen Abgeordneten ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen. Er kann darüber hinaus eine weitere Überprüfung durch den Bundesbeauftragten sowie Einsicht in die den Gremien vorliegenden Unterlagen und Sitzungsprotokolle verlangen.

(2) Vor dem Abschluß der Einzelfallprüfung ist dem Abgeordneten das Ergebnis zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

§ 6

Abschluß der Einzelfallprüfung

(1) Steht aufgrund der Überprüfung zur gesicherten Überzeugung der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Gremi-

ums fest, daß ein Abgeordneter wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat und daß er deshalb unwürdig ist, dem Landtag anzugehören, stellt es dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder durch einen Beschluß fest; andernfalls stellt es die Einzelfallprüfung ein.

(2) Bei der Entscheidung, ob der Abgeordnete unwürdig ist, dem Landtag anzugehören, sind neben den belastenden auch die entlastenden Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Feststellung darf nur aufgrund der Mitteilung des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger den Gremien zugeleiteter Unterlagen sowie der Erörterung mit dem betroffenen Abgeordneten nach § 5 Abs. 2 erfolgen.

(4) Die jeweilige Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Abgeordneten rechtzeitig vor deren Bekanntgabe nach § 7 zuzustellen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidung des erweiterten Gremiums

(1) Die Feststellung des erweiterten Gremiums, daß ein Abgeordneter wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat und daß er deshalb unwürdig ist, dem Landtag anzugehören, ist in öffentlicher Sitzung des Landtags mit den Gründen bekanntzugeben. Der betroffene Abgeordnete kann dazu eine Erklärung abgeben.

(2) Im Falle der Einstellung der Einzelfallprüfung gilt Absatz 1 auf Antrag des betroffenen Abgeordneten entsprechend.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf der dritten Wahlperiode außer Kraft.

Erfurt, den 26. Juni 1998
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung
Vom 12. Juni 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Thüringer Studienplatzverabgabegesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 292) in Verbindung mit Artikel 7 und Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrags zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Kapazitätsverordnung vom 13. August 1993 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1996 (GVBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender neue § 23 eingefügt:

"§ 23
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

2. Der bisherige § 23 wird § 24.

3. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) in § 1 Abs. 3 "Der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch "Das für das Hochschulzulassungsverfahren zuständige Ministerium",
- b) in § 4 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 "der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch "das für das Hochschulzulassungsverfahren zuständige Ministerium",
- c) in § 4 Abs. 3 Satz 1 "Ministers für Wissenschaft und Kunst" durch "für das Hochschulzulassungsverfahren zuständigen Ministeriums" und "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch "für das Hochschulzulassungsverfahren zuständige Ministerium".

4. In § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "vom Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "von dem für das Hochschulzulassungsverfahren zuständigen Ministerium" ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. Angewandte Medienwissenschaft 3,6"

bb) Nach Nummer 27 werden folgende Nummern 27a und 27b eingefügt:

"27a. Medienwirtschaft 2,7

27b. Medienwissenschaft

a) Magister Hauptfach 1,6

b) Magister Nebenfach 0,8"

b) In Abschnitt II wird nach Nummer 18 folgende Nummer 18a eingefügt:

"18a. Sozialmanagement 6,1"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Juni 1998

Der Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Schuchardt

**Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 1998/99
(ThürZZVO WS 98/99)
Vom 12. Juni 1998**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 und 4 des Thüringer Studienplatzverabgabegesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 292) verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, hinsichtlich der §§ 1 und 2 Abs. 2 und 3 nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen Thüringens zum Wintersemester 1998/99 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/ Studiengang	F a c h s e m e s t e r											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4. Fachhochschule Erfurt												
Architektur	147											
Betriebswirtschaft	207											
Landschafts- architektur	109	0	119									
Sozialwesen	124											
5. Fachhochschule Jena												
Betriebswirtschaft	181											
Sozialwesen	117											
6. Fachhochschule Nordhausen												
Betriebswirtschaft	40											
Sozialmanagement	40											
7. Fachhochschule Schmalkalden												
Betriebswirtschaft	130											
Wirtschaftsrecht	82	0	66	0	61	0	0	0				

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Vergabeverordnung vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen Thüringens eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Juni 1998

Der Minister für
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Schuchardt

**Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst
(ThürLbVOPol)
Vom 4. Juni 1998**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Laufbahnen, Ämter, Amtsbezeichnungen

**Zweiter Abschnitt
Die Laufbahnen**

**Erster Unterabschnitt
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
§ 4 Eignungsauswahlverfahren

**Zweiter Unterabschnitt
Mittlerer Polizeivollzugsdienst**

- § 5 Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst
§ 6 Dienstanfänger
§ 7 Anrechnung von Dienstzeiten auf die Ausbildung
§ 8 Probezeit

**Dritter Unterabschnitt
Gehobener Polizeivollzugsdienst**

- § 9 Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst
§ 10 Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst
§ 11 Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst
§ 12 Prüfungsfreier Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

**Vierter Unterabschnitt
Höherer Polizeivollzugsdienst**

- § 13 Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst
§ 14 Verwendungsaufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst
§ 15 Laufbahnwechsel ohne Wechsel der Laufbahngruppe in den höheren Polizeivollzugsdienst

**Fünfter Unterabschnitt
Besondere Bestimmungen für den Kriminaldienst**

- § 16 Kriminaldienst
§ 17 Unmittelbare Einstellung von Fachhochschulabsolventen in den gehobenen Polizeivollzugsdienst für die Kriminalpolizei

- § 18 Unmittelbare Einstellung von Hochschulabsolventen in den höheren Polizeivollzugsdienst für die Kriminalpolizei

**Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 19 Anerkennung von Prüfungen, Übergangsregelung
§ 20 Anwendbare Bestimmungen
§ 21 Gleichstellungsbestimmung
§ 22 Inkrafttreten

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 320) verordnet das Innenministerium:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Polizeivollzugsbeamte des Landes.

- § 2
Laufbahnen, Ämter, Amtsbezeichnungen

(1) Der Polizeivollzugsdienst gliedert sich in die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und des höheren Dienstes. Polizeivollzugsbeamte sind Beamte, die in den Dienstzweigen des uniformierten Dienstes und des Kriminaldienstes Verwendung finden. Sie führen die Amtsbezeichnung in der auf die Verwendung hinweisenden Form.

(2) Zu den Laufbahnen gehören folgende Ämter:

1. Mittlerer Dienst
 - Polizei-/Kriminalmeister
 - Polizei-/Kriminalobermeister
 - Polizei-/Kriminalhauptmeister
2. Gehobener Dienst
 - Polizei-/Kriminalkommissar
 - Polizei-/Kriminaloberkommissar
 - Polizei-/Kriminalhauptkommissar (Besoldungsgruppe A 11)
 - Polizei-/Kriminalhauptkommissar (Besoldungsgruppe A 12)
 - Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar
3. Höherer Dienst
 - Polizei-/Kriminalrat
 - Polizei-/Kriminaloberrat
 - Polizei-/Kriminaldirektor
 - Leitender Polizei-/Kriminaldirektor
 - Präsident des Landeskriminalamtes Thüringen

Zweiter Abschnitt Die Laufbahnen

Erster Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer
1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Thüringer Beamtengesetz erfüllt,
 2. mindestens das 17., aber noch nicht das 32. Lebensjahr vollendet hat,
 3. mindestens 165 cm groß ist,
 4. nach der Gesamtpersönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint,
 5. nach polizeiärztlichem Gutachten polizeidiensttauglich ist und
 6. das Eignungsauswahlverfahren erfolgreich bestanden hat.
- Die Einstellungsbehörde kann Ausnahmen vom Mindestalter des Satzes 1 Nr. 2 zulassen, wenn Bewerber innerhalb dreier Monate nach der Anstellung das 17. Lebensjahr vollenden.

(2) Einstellungsbehörde für den Vorbereitungsdienst ist die Bereitschaftspolizei, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Eignungsauswahlverfahren

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nimmt jeder Bewerber vor seiner Einstellung an einem Eignungsauswahlverfahren teil. Die Bewerber müssen für die in § 2 Abs. 1 genannten Laufbahnen jeweils ein besonderes Eignungsauswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Das gleiche gilt für die Zulassung von Aufstiegsbewerbern.

(2) Das Eignungsauswahlverfahren dient der Feststellung der geistigen, körperlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers. Das Eignungsauswahlverfahren für Aufstiegsbeamte dient auch der Feststellung, in welcher Reihenfolge die Beamten für den Aufstieg geeignet erscheinen. Diese Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach einer Rangliste.

(3) Das Eignungsauswahlverfahren kann zweimal wiederholt werden, soweit jeweils zum Zeitpunkt des Antritts zum Eignungsauswahlverfahren der Bewerber die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt.

Zweiter Unterabschnitt Mittlerer Polizeivollzugsdienst

§ 5

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den mittleren
Polizeivollzugsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer mindestens den Realschulabschluß oder den Hauptschulabschluß mit einer förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung besitzt oder einen

vom hierfür fachlich zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeimeisteranwärter ernannt. Die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Mit dem Tag der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet das Beamtenverhältnis.

§ 6

Dienstanfänger

- (1) Als Dienstanfänger für den mittleren Polizeivollzugsdienst nach § 27 ThürBG kann einberufen werden, wer
1. die Einstellungsbedingungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 erfüllt,
 2. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 3. nach polizeiärztlichem Gutachten erwarten läßt, daß er zum Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf polizeidiensttauglich sein wird.

Die Einberufungsbehörde kann Ausnahmen vom Mindestalter zulassen, wenn Bewerber innerhalb dreier Monate nach der Anstellung das 16. Lebensjahr vollenden.

(2) Einberufungsbehörde ist die Bereitschaftspolizei. Die oberste Dienstbehörde regelt die Ausbildung. Die Polizeidirektionen benennen die Ausbildungsdienststellen und bestellen einen Ausbildungsbeamten.

(3) Die Dienstanfänger führen die Dienstbezeichnung Polizeipraktikant.

§ 7

Anrechnung von Dienstzeiten auf die Ausbildung

Auf die Ausbildungszeiten des § 5 Abs. 2 können auf Antrag im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden, soweit sie für die Ausbildung förderlich sind. Der Antrag ist bis zu Beginn des zu verkürzenden Ausbildungsabschnitts zu stellen. Über die Anrechnung entscheidet die Bereitschaftspolizei.

§ 8

Probezeit

(1) Wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeimeister mit dem Zusatz "zur Anstellung (z. A.)" ernannt werden.

(2) Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Dritter Unterabschnitt Gehobener Polizeivollzugsdienst

§ 9

Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Ausbildung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst können auf Antrag Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen vom hierfür fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
2. mindestens drei Jahre ein Amt des mittleren Dienstes innehaben,
3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden sowie in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit "übertrifft erheblich die Anforderungen" bewertet wurden,
4. zu Beginn der Ausbildung nach Absatz 4 das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" bestanden haben und
6. am Eignungsauswahlverfahren (§ 4) für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich teilgenommen haben.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 zulassen.

(2) Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die oberste Dienstbehörde im Rahmen des Personalbedarfs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Eignungsauswahlverfahrens. Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorausgegangenen Jahren am Eignungsauswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mit Erfolg teilgenommen haben, entsprechend ihres Auswahlergebnisses zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 findet insofern keine Anwendung.

(3) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei (Verwaltungsfachhochschule), in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(4) Die Ausbildung der Bewerber dauert grundsätzlich drei Jahre und schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(6) Ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bestanden haben.

§ 10

Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können bis zum 31. Dezember 2003 zum erleichterten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens das 38., aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens sieben Jahren bewährt haben,
3. in der letzten periodischen Beurteilung mindestens mit "sehr tüchtig" beurteilt wurden,
4. sich wenigstens drei Jahre im ersten Beförderungsamte befinden und
5. das Eignungsauswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich durchlaufen haben.

(2) § 9 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie besteht aus einer einjährigen Unterweisung und einem Studium von einem Jahr mit Prüfung an der Verwaltungsfachhochschule. Der Landespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Nach Bestehen der erleichterten Aufstiegsprüfung kann den Beamten ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes verliehen werden. Beamte, die nach Absatz 2 in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, können bis zum Polizei-/Kriminalhauptkommissar der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.

§ 11

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes kann unmittelbar eingestellt werden, wer die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen vom hierfür fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeikommissaranwärter ernannt. Die Ausbildung besteht aus dem Studium an der Verwaltungsfachhochschule und dauert drei Jahre.

(3) Wer die Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bestanden hat, kann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und als Polizeikommissar mit dem Zusatz "zur Anstellung (z. A.)" ernannt werden.

(4) Nach der Ernennung zum Polizeikommissar z. A. werden die Beamten für die Dauer von zwei Jahren grundsätzlich bei der Bereitschaftspolizei oder im uniformierten polizeilichen Einzeldienst in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes eingeführt.

(5) Im übrigen gelten § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 entsprechend.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 4 zulassen.

§ 12

Prüfungsfreier Aufstieg in den gehobenen
Polizeivollzugsdienst

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 können Polizei-/Kriminalhauptmeister mit Amtszulage, die

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich mindestens fünf Jahre im Amt eines Polizei-/Kriminalhauptmeisters mit Amtszulage bewährt haben und
3. in der letzten periodischen Beurteilung mindestens mit "sehr tüchtig" beurteilt wurden,

ohne Aufstiegsprüfung unmittelbar zum Polizei-/Kriminaloberkommissar der Besoldungsgruppe A 10 ernannt werden. Eine weitere Beförderung ist nicht zulässig.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde nach Zustimmung des Landespersonalausschusses oder eines von diesem bestimmten unabhängigen Ausschusses.

Vierter Unterabschnitt Höherer Polizeivollzugsdienst

§ 13

Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Ausbildung für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst kann die oberste Dienstbehörde Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zulassen, die

1. zum Ausbildungsbeginn mindestens fünf Jahre ein Amt des gehobenen Dienstes innehaben,
2. die Laufbahn- oder die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens mit einem im ersten Fünftel eines Prüfungslehrganges liegenden Prüfungsergebnis bestanden haben,
3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden sowie in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit "sehr tüchtig" beurteilt wurden,
4. zu Beginn der Ausbildung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. die Hochschulreife besitzen oder einen vom hierfür fachlich zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen und
6. am Eignungsauswahlverfahren für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgreich teilgenommen haben.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 zulassen.

(2) Vor dem Eignungsauswahlverfahren müssen sich die Bewerber auf verschiedenen Dienstposten des uniformierten Dienstes und des Kriminaldienstes mindestens ein Jahr bewährt haben. Einer dieser Dienstposten muß zu den Führungspositionen zählen. Hier beträgt die Bewährungszeit mindestens sechs Monate.

(3) Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die oberste Dienstbehörde im Rahmen des Personalbedarfs für den höheren Polizeivollzugsdienst unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Eignungsauswahlverfahrens. Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorausgegangenen Jahren am Eignungsauswahlverfahren für den höheren Polizeivollzugsdienst mit Erfolg teilgenommen haben, entsprechend ihres Auswahlresultates zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 findet insofern keine Anwendung.

(4) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr. Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung und Führungstechnik. Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt und schließt mit der Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ab.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(6) Ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie die Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst bestanden haben.

§ 14

Verwendungsaufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 können im Einzelfall Beamte zum Verwendungsaufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, die

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens vier Jahre das Amt eines Ersten Polizei-/Kriminalhauptkommissars innehaben und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen und
3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung mindestens mit dem Prädikat "sehr tüchtig" beurteilt worden sind.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Zulassung.

(2) Aufstiegsbeamte werden in einer Einführungszeit von sechs Monaten mit den Aufgaben der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes vertraut gemacht. Die Einführungszeit kann für Beamte entfallen, die bereits vor der Zulassung zum Aufstieg hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die neue Laufbahn erworben haben.

(3) Der Landespersonalausschuß oder ein von diesem zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Der Verwendungsbereich der Beamten nach Absatz 1 kann Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 14 umfassen.

§ 15

Laufbahnwechsel ohne Wechsel der Laufbahngruppe in den
höheren Polizeivollzugsdienst

(1) In die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes kann übernommen werden, wer die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden hat und in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes verbeamtet wurde. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 findet keine Anwendung.

(2) Beamten mit der Befähigung nach Absatz 1 soll ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie bei verschiedenen Polizeidienststellen in die Aufgaben dieser Laufbahn eingeführt worden sind. In der Einführungszeit führen sie ihre bisherige Amtsbezeichnung fort.

(3) Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

Fünfter Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen für den Kriminaldienst

§ 16 Kriminaldienst

(1) Der Kriminaldienst ergänzt sich grundsätzlich aus geeigneten Beamten des uniformierten Dienstes.

(2) Nach einer Einweisung in den Kriminaldienst von mindestens sechs Monaten und einer Beurteilung mit dem Prädikat "übertrifft erheblich die Anforderungen" und besser bei der letzten periodischen Beurteilung werden Beamte aus dem mittleren uniformierten Dienst in den Kriminaldienst übernommen.

(3) Beamte, die nach § 11 unmittelbar in den gehobenen Polizeivollzugsdienst eingestellt wurden, sollen grundsätzlich nach der Einführung nach § 11 Abs. 4 mindestens zwei weitere Jahre im uniformierten Dienst verwendet werden, bevor sie in den Kriminaldienst wechseln. § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Beamte, die nach bestandener Aufstiegs- oder Laufbahnprüfung im Kriminaldienst verwendet werden sollen, müssen an einem kriminalpolizeilichen Lehrgang teilnehmen.

§ 17

Unmittelbare Einstellung von Fachhochschulabsolventen in den gehobenen Polizeivollzugsdienst für die Kriminalpolizei

(1) Unmittelbar in den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Kriminalpolizei kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 erfüllt,
2. erfolgreich ein Fachhochschulstudium abgeschlossen und dadurch Spezialkenntnisse erworben hat, die für den zu besetzenden Dienstposten im Polizeivollzugsdienst der Kriminalpolizei erforderlich sind; dazu gehört insbesondere die Fachrichtung Betriebswirtschaft,
3. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. bei wem die Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe des § 25 Satz 2 ThürBG erfolgt ist.

Einstellungsbehörden sind das Landeskriminalamt und die Polizeidirektionen. Die Einstellungen erfolgen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Einstellung erfolgt in das Amt eines Kriminalkommissars mit dem Zusatz "zur Anstellung (z. A.)".

(3) Die Beamten werden zu Beginn der Probezeit in die Aufgaben des Kriminaldienstes eingeführt. Die Einführung schließt ein Einführungspraktikum und eine fachtheoretische Unterweisung an der Verwaltungsfachhochschule ein. Die Einführung dauert insgesamt sechs Monate und endet mit einer Prüfung. Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Mit Beendigung der Probezeit entscheidet die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Einstellungsbehörde auf der Grundlage der dienstlichen Leistungen und der Prüfung, ob sich der Beamte für seine Laufbahn bewährt hat.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Ausnahmen zulassen.

§ 18

Unmittelbare Einstellung von Hochschulabsolventen in den höheren Polizeivollzugsdienst für die Kriminalpolizei

(1) Unmittelbar in den höheren Polizeivollzugsdienst der Kriminalpolizei kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 erfüllt
2. erfolgreich ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen und dadurch Spezialkenntnisse erworben hat, die für den zu besetzenden Dienstposten im Polizeivollzugsdienst der Kriminalpolizei erforderlich sind,
3. danach eine hauptberufliche Tätigkeit entsprechend der Hochschulbildung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat,
4. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
5. bei wem die Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe des § 25 Satz 2 ThürBG erfolgt ist.

Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Die Einstellung erfolgt in das Amt eines Kriminalrates mit dem Zusatz "zur Anstellung (z. A.)".

(3) Während der Probezeit werden die Beamten in die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes der Kriminalpolizei eingeführt. Die Einführung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Studienkurs an der Polizei-Führungsakademie ein. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Mit Beendigung der Probezeit entscheidet die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Einstellungsbehörde auf der Grundlage der dienstlichen Leistungen und der Prüfung, ob sich der Beamte für seine Laufbahn bewährt hat.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Ausnahmen zulassen.

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Anerkennung von Prüfungen, Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegten Laufbahnprüfungen und sonstigen anerkannten Prüfungen gelten als Laufbahnprüfungen im Sinne dieser Verordnung. Von der obersten Dienstbehörde wurden für den Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung anerkannt:

1. Für den mittleren Dienst:
Der erfolgreiche Abschluß des 26. und 27. Direktlehrganges an der Polizeischule Aschersleben oder der Prüfungen vom Mai und Juli 1991 an der Polizeischule Dresden oder im November 1991 an der Polizeischule in Neustrelitz.
2. Für den gehobenen Dienst:
Der erfolgreiche Diplomabschluß einer für eine Laufbahn der Polizei einschlägigen Fachrichtung an der Humboldt-Universität zu Berlin nach dem 3. Oktober 1990.

(2) Die Verwaltungsfachhochschule erstellt rückwirkend für Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechende Prüfungen abgelegt haben, eine Platzziffernrangliste. Die Prüfungs-

teilnehmer erhalten über das Ergebnis eine Platzzifferbescheinigung. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(3) Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Bestimmungen des bisherigen Laufbahnrechts ihre Ausbildung für den mittleren, gehobenen oder höheren Polizeidienst begonnen haben, schließen die Ausbildung nach bisherigem Recht ab, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) § 14 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung für Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den höheren Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind.

§ 20
Anwendbare Bestimmungen

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung.

§ 21
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Juni 1998

Der Innenminister

Richard Dewes

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen
des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht
(ThürAPOAS)
Vom 15. Juni 1998**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellungsverfahren
- § 5 Einstellungstermine

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

- § 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Rechtsverhältnis, Dienstbezeichnung
- § 8 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

**Dritter Abschnitt
Ausbildung**

- § 9 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleiter
- § 10 Gliederung der Ausbildung, Lehrfächer
- § 11 Theoretische und praktische Ausbildung
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Bewertung der Leistungen
- § 14 Proberevision
- § 15 Aufgaben des Ausbildungsleiters
- § 16 Aufgaben der Ausbildungsstelle
- § 17 Ausbildungsnachweis
- § 18 Befähigungsberichte, abschließende Beurteilung
- § 19 Ausbildungsakte

**Vierter Abschnitt
Prüfungen**

- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Abnahme der Prüfung
- § 22 Zulassung zur Prüfung
- § 23 Prüfung
- § 24 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 25 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 26 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 27 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Prüfungsniederschrift, Prüfungsakte
- § 30 Gesamtergebnis
- § 31 Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsakten
- § 32 Erkrankung, Versäumnisse
- § 33 Folgen bei Unregelmäßigkeiten
- § 34 Wiederholung der Prüfung
- § 35 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

**Fünfter Abschnitt
Schlußbestimmungen**

- § 36 Gleichstellungsklausel
- § 37 Inkrafttreten

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 320), verordnet das Ministerium für Soziales und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Innenministerium unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Anwärter/Referendare für die Laufbahnen des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht auszubilden. Die Ausbildung soll gründliche theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einschließlich der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden sowie über Aufbau und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vermitteln. Neben der Vermittlung des Fachwissens soll das Verständnis für staatspolitische, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Fragen gefördert werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es sind nur solche Bewerber zuzulassen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

(2) Der Anwärter/Referendar muß für den Außendienst uneingeschränkt körperlich tauglich sein.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. mindestens den Hauptschulabschluß besitzt,
3. die Meisterprüfung im Handwerk, die Industriemeisterprüfung oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer für den Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung bestanden hat und
4. in der Regel zwei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

(4) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. den Abschluß einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder einer anderen, mindestens gleichwertigen Bildungsstätte in einer für den Arbeitsschutz geeigneten, insbesondere technischen, land- und forstwirtschaftlichen, naturwissenschaftlichen (Chemie, Physik, Biologie) oder geowissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen kann und
4. in der Regel zwei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

(5) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. nach einer mindestens dreijährigen Dauer des Studiums, wobei Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit nicht mitgerechnet werden, die Hochschulprüfung oder staatliche Prüfung an einer Universität oder Hochschule in einer für den Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung nachweisen kann und
3. in der Regel zwei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

(6) Die Hochschulprüfung oder staatliche Prüfung an einer ausländischen Universität oder Hochschule in einer für den Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung wird anerkannt, wenn das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ihn als gleichwertig festgestellt hat.

(7) § 16 der Thüringer Laufbahnverordnung bleibt unberührt.

§ 4

Einstellungsverfahren

(1) Bewerbungen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an das Landesamt für Soziales und Familie zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild aus neuester Zeit,
2. Kopien der letzten Schulzeugnisse der allgemeinbildenden und sonstigen Schulen sowie Kopien von Zeugnissen über Studien- oder Berufsabschlüsse,
3. Zeugnisse oder Bescheinigungen über berufspraktische Tätigkeiten,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, und
5. gegebenenfalls der Bescheid zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages.

(3) Bewerber, deren Einstellung vorgesehen ist, haben zusätzlich

1. die Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde,
2. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
3. das Zeugnis eines Amtsarztes über die Dienstfähigkeit und
4. eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen.

Der Bewerber hat vor der Einstellung bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

(4) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landesamt für Soziales und Familie.

§ 5

Einstellungstermine

Die Bewerber werden grundsätzlich zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt.

Zweiter Abschnitt Vorbereitungsdienst

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst dauert zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von in der Regel sechs Monaten und einer fachpraktischen Ausbildung von in der Regel 18 Monaten. Auf den Vorbereitungsdienst kann eine Zeit von sechs Monaten in einer für die Ausbildung förderlichen beruflichen Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dauert drei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von 18 Monaten und einer fachpraktischen Ausbildung von 18 Monaten. Auf den Vorbereitungsdienst können Studienzeiten, die zum Erwerb eines in § 3 Abs. 4 Nr. 3 genannten Abschlusses geführt haben, mit einem Jahr und Zeiten einer mit der Laufbahnbefähigung gleichwertigen beruflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich sind, mit sechs Monaten angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst dauert zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung. Der Vorbereitungsdienst kann nach § 36 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Laufbahnverordnung gekürzt werden, dauert aber mindestens 18 Monate.

(4) Wird die Ausbildung wegen längerer Krankheit oder durch andere zwingende Gründe tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet das Landesamt für Soziales und Familie.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten und förderlichen beruflichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet das Ministerium für Soziales und Gesundheit.

§ 7

Rechtsverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Während ihres Vorbereitungsdienstes führen die Beamten auf Widerruf des mittleren Dienstes die Dienstbezeichnung "Arbeitsschutzsekretär-Anwärter", die des gehobenen Dienstes die Dienstbezeichnung "Arbeitsschutzoberinspektor-Anwärter" und die des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung "Arbeitsschutzreferendar".

(3) Der Anwärter/Referendar erwirbt die Befähigung für seine Laufbahn durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung.

§ 8

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Anwärter/Referendar soll entlassen werden, wenn

1. zwei Belege nach § 12 auch nach Wiederholung nicht mindestens "ausreichend" beurteilt wurden oder
2. die Proberevision nach § 14 auch nach Wiederholung nicht mindestens "ausreichend" beurteilt wurde.

(2) Weitere wichtige Gründe für die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst liegen insbesondere vor, wenn

1. während des Vorbereitungsdienstes oder nachträglich bekannt wird, daß der Anwärter/Referendar wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist oder daß ihm die Freiheit entzogen ist, und der Anwärter/Referendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann.

(3) Die sonstigen beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Entlassung von Anwärtern/Referendaren bleiben unberührt.

(4) Die Entscheidung über die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst trifft das Landesamt für Soziales und Familie.

(5) Vor der Entlassung ist der Anwärter/Referendar anzuhören.

Dritter Abschnitt Ausbildung

§ 9

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Familie.

(2) Ausbildungsstellen sind das Landesamt für Soziales und Familie sowie die Ämter für Arbeitsschutz.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Ausbildungsleiter.

§ 10

Gliederung der Ausbildung, Lehrfächer

(1) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht aus einem theoretischen und einem berufspraktischen Teil, deren Dauer sich nach den in § 6 genannten Zeiten regelt.

(2) Die Ausbildung umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Allgemeiner und betrieblicher Arbeitsschutz,
2. Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie,
3. Technische Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen,
4. Strahlenschutz,
5. Gefahrstoffe, explosionsgefährliche Stoffe und biologische Arbeitsstoffe,
6. Sozialer Arbeitsschutz,
7. Arbeitsmedizin sowie
8. Verwaltung und Recht.

(3) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit regelt in einem Ausbildungsrahmenlehrplan die Ausbildung einschließlich der Verteilung der Unterrichtsstunden in den Lehrgängen sowie von Informationsaufenthalten bei technischen Überwachungsorganisationen und Prüfstellen.

§ 11

Theoretische und praktische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenlehrplan nach § 10 Abs. 3. Die durchzuführenden Lehrgänge sollen in der Regel für den mittleren Dienst 350 Ausbildungsstunden,

für den gehobenen Dienst 650 Ausbildungsstunden und für den höheren Dienst 750 Ausbildungsstunden nicht unterschreiten.

(2) Der Anwärter/Referendar wird auf allen Gebieten des Arbeitsschutzes im Außen- und Innendienst entsprechend der Laufbahn ausgebildet; er soll insbesondere

1. Betriebe besichtigen und Risikobewertungen von Arbeitsplätzen vornehmen,
2. Unfälle und Schadensfälle untersuchen,
3. Besichtigungsschreiben und Bescheide erstellen und
4. Stellungnahmen zu betrieblichen Planungen einschließlich Gestaltungsvorschlägen fertigen.

(3) Der Anwärter/Referendar hat durch Selbststudium seine Kenntnisse zu erweitern.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind sechs schriftliche Leistungsnachweise (Belege) anzufertigen. Die Themen für diese Belege werden von der Ausbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter gestellt.

(2) Die Belege sind innerhalb von vier Wochen abzugeben. Ist die Frist aus einem wichtigen Grund nach § 32 Abs. 1 versäumt worden, so gilt der Leistungsnachweis als nicht abgelegt und soll in angemessener Zeit nachgeholt werden. Wird der Beleg mit geringer als "ausreichend" bewertet, so ist einmal eine neue Aufgabe von der Ausbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter zu stellen. Gibt der Anwärter/Referendar ohne wichtigen Grund den Beleg nicht innerhalb von vier Wochen ab, so wird dieser mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(3) Die Belege sind von der Ausbildungsstelle nach § 13 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Die bewerteten Arbeiten sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 13 Bewertung der Leistungen

(1) Die während der Ausbildung einschließlich der Prüfungen gezeigten Leistungen des Anwärter/Referendars sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten.

15 bis 14 Punkte sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
13 bis 11 Punkte gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10 bis 8 Punkte befriedigend (3)	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
7 bis 5 Punkte ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 bis 2 Punkte mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden

sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

1 bis 0 Punkte
ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 15 bis 14 Punkten	sehr gut (1),
von 13,99 bis 11 Punkten	gut (2),
von 10,99 bis 8 Punkten	befriedigend (3),
von 7,99 bis 5 Punkten	ausreichend (4),
von 4,99 bis 2 Punkten	mangelhaft (5),
von 1,99 bis 0 Punkten	ungenügend (6).

§ 14 Proberevision

Im letzten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter/Referendar im Beisein des Leiters der Ausbildungsstelle selbstständig eine den Anforderungen der jeweiligen Laufbahn entsprechende Proberevision durchzuführen. Das Auftreten im Betrieb und das Ergebnis der Revision sind vom Leiter der Ausbildungsstelle zu beurteilen und nach § 13 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Ist die Proberevision nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden, so ist sie nach frühestens einem Monat einmal zu wiederholen.

§ 15 Aufgaben des Ausbildungsleiters

Der Ausbildungsleiter koordiniert und überwacht die ordnungsgemäße theoretische und praktische Ausbildung.

§ 16 Aufgaben der Ausbildungsstelle

(1) Der Leiter der Ausbildungsstelle sorgt für die ordnungsgemäße praktische Ausbildung. Ihm obliegt es in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter insbesondere,

1. den Gang der praktischen Ausbildung zu gestalten,
2. die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung zu gewährleisten,
3. Ausbildungspläne aufzustellen,
4. zur Wahrnehmung der Ausbildung geeignete Ausbilder zu bestimmen,
5. sich am Arbeitsplatz zu überzeugen, daß der Anwärter/Referendar ordnungsgemäß ausgebildet wird,
6. die Ausbildungsnachweise nach § 17 zu überprüfen und eventuell notwendige Maßnahmen zu treffen und
7. die Bewertungen nach den §§ 12, 14 und 18 zu erstellen.

(2) Dem Ausbilder obliegt es insbesondere,

1. dem ihm zugewiesenen Anwärter/Referendar Aufgaben entsprechend den Zielen des Lehrplans zu stellen und ihn bei deren Lösung zu unterstützen,

2. ihn praktisch auszubilden,
3. die Ausbildungsnachweise des Anwärter/Referendars zu prüfen und
4. am Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts eine Kurzbeurteilung zu erstellen.

(3) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet, dem Ausbildungsleiter unverzüglich zu berichten, wenn bei dem Anwärter/Referendar Mängel in der Ausbildung auftreten.

§ 17 Ausbildungsnachweis

(1) Über die Tätigkeiten im Innen- und Außendienst ist durch den Anwärter/Referendar ein Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1 zu führen.

(2) Die Eintragungen sind durch den Ausbilder zu bestätigen und vierteljährlich dem Leiter der Ausbildungsstelle vorzulegen.

§ 18 Befähigungsberichte, abschließende Beurteilung

(1) Der Leiter der Ausbildungsstelle erstellt nach sechs Monaten und vor Anmeldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der Kurzbeurteilungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 jeweils einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2. Er bewertet darin die Fähigkeiten (insbesondere Teamfähigkeit, Auftreten im Betrieb, Verhalten in Konfliktsituationen), Kenntnisse und praktischen Leistungen des Anwärter/Referendars nach § 13 Abs. 1. Die Bewertungen müssen erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildungsetappe erreicht ist.

(2) Der Leiter der Ausbildungsstelle erstellt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter für den Referendar fünf Monate und für den Anwärter vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes die abschließende Beurteilung nach dem Muster der Anlage 3. Er stellt darin fest, ob der Anwärter/Referendar das Ziel der praktischen und theoretischen Ausbildung nach § 22 Abs. 2 erreicht hat und ermittelt den Ausbildungspunktwert sowie die Gesamtnote.

Der Ausbildungspunktwert errechnet sich, indem

1. die Durchschnittspunktzahlen beider Befähigungsberichte nach Absatz 1 jeweils mit 3,
2. die Punktzahl jedes Belegs nach § 12 mit 1 und
3. die Punktzahl der Proberevision nach § 14 mit 3 multipliziert und sodann die Summe durch 15 geteilt wird. Die Gesamtnote wird nach § 13 Abs. 3 ermittelt.

(3) Die Befähigungsberichte und die abschließende Beurteilung sind dem Anwärter/Referendar in ihrem vollen Wortlaut bekanntzugeben und mit ihm zu besprechen. Sie sind mit einem Vermerk über die Bekanntgabe zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 19 Ausbildungsakte

Neben der Personalakte ist für den Anwärter/Referendar eine gesonderte Ausbildungsakte in der Ausbildungsstelle zu führen. Zu der Ausbildungsakte gehören insbesondere der Ausbildungsplan, die Ausbildungsnachweise, Teilnahmenachweise der theo-

retischen Ausbildung, Kurzbeurteilungen, Bewertungen, Befähigungsberichte und die abschließende Beurteilung.

Vierter Abschnitt Prüfungen

§ 20 Zweck der Prüfung

In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob der Anwärter/Referendar nach Persönlichkeit, Kenntnissen und Leistungen für seine Laufbahn befähigt ist.

§ 21 Abnahme der Prüfung

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Ministerium für Soziales und Gesundheit gebildet wird. Er führt die Bezeichnung "Prüfungsausschuß für die Laufbahnprüfung in der Arbeitsschutzaufsicht beim Ministerium für Soziales und Gesundheit des Freistaats Thüringen".

(2) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis neue Mitglieder bestellt worden sind. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuß für den höheren Dienst setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten des höheren Dienstes der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit als dem Vorsitzenden,
2. zwei Beschäftigten des höheren Aufsichtsdienstes im Arbeitsschutz,
3. einem Beschäftigten des arbeitsmedizinischen Dienstes und
4. einem Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt.

(5) Die Prüfungsausschüsse für den gehobenen Dienst und den mittleren Dienst setzen sich jeweils zusammen aus

1. einem Beamten des höheren Dienstes der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit als dem Vorsitzenden,
2. einem Beschäftigten des höheren Aufsichtsdienstes im Arbeitsschutz,
3. einem Beschäftigten des arbeitsmedizinischen Dienstes,
4. einem Beschäftigten des gehobenen Aufsichtsdienstes im Arbeitsschutz und
5. einem Beschäftigten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Er hat über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu entscheiden und insbesondere

1. die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung zu treffen,
2. die Prüfungsaufgaben auszuwählen,

3. den Ablauf der Prüfung festzusetzen und
4. für jede schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die häusliche Prüfungsarbeit zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses festzulegen, die die Arbeit bewerten.

(7) Der Prüfungsausschuß hat

1. über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen,
2. die Prüfungsnote festzustellen und
3. über das Bestehen der Laufbahnprüfung zu entscheiden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(9) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(10) Der Prüfungsausschuß führt das Dienstsiegel des Ministeriums für Soziales und Gesundheit.

§ 22 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung zurückgelegt, an den theoretischen Lehrgängen teilgenommen und das Ziel der praktischen und theoretischen Ausbildung nach Absatz 2 erreicht hat.

(2) Das Ziel der praktischen und theoretischen Ausbildung ist erreicht, wenn

1. nicht mehr als ein Beleg nach § 12 schlechter als "ausreichend" (5 Punkte) bewertet wurde,
2. die durchschnittliche Punktzahl der Belege nach § 12 mindestens 5 Punkte beträgt,
3. die Proberevision nach § 14 mindestens mit der Note "ausreichend" (5 Punkte) bewertet wurde,
4. die durchschnittliche Punktzahl der Befähigungsberichte nach § 18 Abs. 1 mindestens 5 Punkte beträgt und
5. die Gesamtnote der abschließenden Beurteilung nach § 18 Abs. 2 mindestens "ausreichend" (5 Punkte) beträgt.

(3) Über die Zulassung des Anwärter/Referendars zur Laufbahnprüfung (Muster der Anlage 3) entscheidet die Ausbildungsbehörde.

(4) Wird der Anwärter/Referendar zur Prüfung zugelassen, teilt die Ausbildungsbehörde dem Prüfungsausschuß für die Anwärter spätestens 15 Wochen und dem Prüfungsausschuß für die Referendare spätestens 17 Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes unter Übersendung der Ausbildungsakte (§ 19) die Zulassung zur Prüfung mit. Die Ausbildungsbehörde gibt dem Anwärter/Referendar die Zulassung zur Prüfung spätestens sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt.

§ 23 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 24, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nach § 25 und der mündlichen Prüfung nach § 28.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Ein protokollführender Beamter nimmt an der Prüfung teil. Den Leitern der Ausbildungsstellen ist gestattet, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. In

der Ausbildung befindlichen Anwärtern/Referendaren kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erlauben. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Beratung einschließlich der Zwischenberatung. Die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrats richtet sich nach dem Personalvertretungsrecht des Landes.

§ 24 Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Anwärter/Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit nachweisen, daß er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Anwärter/Referendar die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit zu. Die häusliche Prüfungsarbeit ist von den Referendaren innerhalb von sechs Wochen, von den Anwärtern für den gehobenen Dienst innerhalb von vier Wochen und von den Anwärtern für den mittleren Dienst innerhalb von drei Wochen nach Zustellung bei ihm abzugeben.

(3) Wird die häusliche Prüfungsarbeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 32 Abs. 1 nicht fristgerecht eingereicht, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neues Thema zugeteilt oder eine angemessene Nachfrist gewährt werden. Reicht der Anwärter/Referendar ohne wichtigen Grund die häusliche Prüfungsarbeit nicht fristgerecht ein, so wird diese mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(4) Der Anwärter/Referendar hat schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, daß er die Aufgabe vollständig ohne fremde Hilfe bearbeitet hat. Er hat alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben.

§ 25 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Anwärter/Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, daß er Aufgaben aus dem Bereich der Arbeitsschutzaufsicht rasch und sicher erfassen, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Der Referendar hat vier schriftliche Arbeiten, der Anwärter für den gehobenen Dienst drei schriftliche Arbeiten und der Anwärter für den mittleren Dienst zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Für die Anfertigung der Arbeiten stehen für den höheren Dienst fünf Stunden, für den gehobenen Dienst vier Stunden und für den mittleren Dienst drei Stunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten sind den Gebieten des Arbeitsschutzes und des für die Arbeitsschutzaufsicht in Betracht kommenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts zu entnehmen. Inhalt einer dieser Arbeiten soll eine Aufgabe aus den Gebieten des Staats- und Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts oder des öffentlichen Dienstrechts sein.

(3) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten schlagen die Mitglieder des Prüfungsausschusses vor. Der Vorsitzende bestimmt die Aufgabenstellung.

(4) Soweit es der Prüfungszweck erlaubt, sind dem Anwärter/Referendar die für die Anfertigung der Arbeiten in Betracht kom-

menden Hilfsmittel, insbesondere Texte von Vorschriften, gegebenenfalls Kommentare, zur Verfügung zu stellen. Über ihre Auswahl und die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Mitglied, das die Aufgabe vorgeschlagen hat.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe des Anwärter/Referendars enthalten. Zur Wahrung der Anonymität sind sie mit Kennziffern zu versehen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Aufsicht führt. Dem Aufsichtführenden sind die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Er öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärter/Referendare. Vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht weist der Aufsichtführende auf die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen nach den Absätzen 8 und 9 und § 33 besonders hin.

(7) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 an. Er vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

(8) Der Aufsichtführende kann einen Anwärter/Referendar, der schuldhaft gegen die Ordnung verstößt (Störung), von der Fortsetzung der schriftlichen Arbeit ausschließen, wenn der Anwärter/Referendar sein störendes Verhalten trotz Ermahnung durch den Aufsichtführenden nicht einstellt.

(9) Unternimmt ein Anwärter/Referendar einen Täuschungsversuch, so wird er von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. Die weitere Bewertung der Arbeit erfolgt nach § 33.

§ 26

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und jede schriftliche Arbeit unter Aufsicht ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und nach § 13 Abs. 1 zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Alle Arbeiten einer Prüfung zu einem Thema sind von denselben Mitgliedern zu bewerten.

(3) Die bewerteten Arbeiten sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 27

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Anwärter/Referendar ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn

1. nicht mehr als eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht schlechter als mit "ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden ist,
2. die durchschnittliche Punktzahl der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mindestens 5 Punkte beträgt und
3. die häusliche Prüfungsarbeit mindestens mit "ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Zulassung zur mündlichen Prüfung fest und gibt sie dem Anwärter/Referendar 14 Tage vor der Prüfung schriftlich bekannt.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. Die Feststellung ist dem Anwärter/Referendar durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Beendigung der schriftlichen Prüfung in der Regel als Einzelprüfung stattfinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Verständnisprüfung zu den in § 10 Abs. 2 genannten Lehrfächern.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung hat der Referendar einen Vortrag aus den Akten (in der Regel 15 Minuten) zu halten. Die Unterlagen sind dem Referendar mindestens 24 Stunden vor der Prüfung zu übergeben.

(4) Die Prüfungsdauer soll für den Referendar 90 Minuten, für den Anwärter des gehobenen Dienstes 60 Minuten und für den Anwärter des mittleren Dienstes 45 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(5) Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistungen des Anwärter/Referendars nach § 13.

§ 29

Prüfungsniederschrift, Prüfungsakte

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist für jeden Anwärter/Referendar eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Die Prüfungsakte ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 30

Gesamtergebnis

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung (Abschlußnote) wird der Ausbildungspunktwert nach § 18 Abs. 2 mit einem Anteil von drei Zehnteln und der Punktwert der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von sieben Zehnteln angerechnet.

(2) Der Punktwert der Prüfungsleistung wird errechnet, indem der Punktwert

- | | |
|--|-----------|
| 1. der häuslichen Prüfungsarbeit | mit 3, |
| 2. jeder schriftlichen Arbeit unter Aufsicht | mit 1 und |
| 3. der mündlichen Prüfung | mit 4 |
- multipliziert und sodann die Summe beim höheren Dienst durch elf, beim gehobenen Dienst durch zehn und beim mittleren Dienst durch neun dividiert wird.

(3) Der Prüfungsausschuß kann von dem nach Absatz 1 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn dadurch die Leistung des Anwärter/Referendars zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift (Anlage 4) zu begründen.

(4) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtnote mindestens "ausreichend" (5 Punkte) ist.

(5) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird dem Anwärter/Referendar das Gesamtergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

§ 31

Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach bestandener Laufbahnprüfung erhält der Anwärter/Referendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zur Prüfungs- und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, erhält der Anwärter/Referendar einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen.

(4) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Anwärter/Referendar auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen durch die Prüfer nehmen.

(5) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, schriftlich bei der Ausbildungsbehörde zu stellen.

(6) Die Einsicht wird nur einmal, und zwar in der Regel in der Ausbildungsbehörde gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 32

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Ist der Anwärter/Referendar durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er diesen wichtigen Grund in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und Krankheit. Krankheit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) Erscheint der Anwärter/Referendar aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe nicht zu einer schriftlichen Prüfung oder zur mündlichen Prüfung oder bricht er aus einem solchen Grunde den Prüfungsteil ab, so gilt dieser als nicht abgelegt. Der Prüfungsteil soll in angemessener Zeit nachgeholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und die Aufgaben für nachzuziehende Prüfungsteile.

(3) Erscheint der Anwärter/Referendar ohne wichtigen Grund nicht zu einer schriftlichen Prüfung oder zur mündlichen Prüfung oder bricht er diese ohne wichtigen Grund ab, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden und wird mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 33

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Begeht ein Anwärter/Referendar einen Täuschungsversuch oder schuldhaft eine Störung, so kann der Prüfungsausschuß je nach Schwere der Verfehlung die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 34

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann der Anwärter/Referendar sie innerhalb von sechs Monaten einmal vollständig wiederholen; das Ministerium für Soziales und Gesundheit kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung auf Antrag zulassen. Die Termine der Wiederholung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird durch die Ausbildungsbehörde entsprechend verlängert.

(3) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt die Ausbildungsbehörde fest.

§ 35

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

(1) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, so kann die Ausbildungsbehörde nach § 33, je nach Schwere der Verfehlung, die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewerten oder die gesamte Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Die Entscheidung darüber ist nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Täuschungshandlung der Ausbildungsbehörde bekannt geworden ist, zulässig. Der Betroffene erhält einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, der begründet und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

(2) Wird nur eine Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet, so ist die Gesamtnote entsprechend zu korrigieren.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 36

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Juni 1998

Die Ministerin für Soziales und Gesundheit

Ellenberger

Anlage 1
(zu § 17 Abs.1)

Ausbildungsnachweis

(Vor- und Familienname) (Dienstbezeichnung)

Ausbildungsbehörde _____

Ausbildungsstelle _____

a) Ausbildungsabschnitt b) Ausbildungsdauer (vom bis)	Tätigkeiten/Aufgaben	Sichtvermerk des Ausbilders
1	2	3

(Ausbildungsstelle)

Befähigungsbericht

(Vor- und Familienname)

(Dienstbezeichnung)

Vorbereitungsdienst vom _____ bis _____

Bewertungszeitraum vom _____ bis _____

Fehlen infolge von Krankheit _____ Tage

Fehlen infolge von Urlaub _____ Tage

Fehlen infolge von unentschuldigtem Fernbleiben _____ Tage

Grad der Behinderung _____

	Bewertung* (1)	Wertigkeit (2)	Punkte (3)
1. Auffassungsgabe Fähigkeit, Sachverhalte und Zusammenhänge systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verarbeiten	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2. Urteilsvermögen Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu untersuchen und zutreffend zu beurteilen	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
3. Organisatorische Befähigung Fähigkeit, die verfügbaren Hilfsmittel zur Erfüllung der gestellten Aufgaben systematisch sinnvoll einzusetzen, rationell zu arbeiten und Arbeitstechniken anzuwenden	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
4. Verantwortungs-/Pflichtbewußtsein, Lernbereitschaft	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
5. Mündliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte mündlich darzulegen	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
6. Schriftliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte schriftlich darzulegen	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
7. Leistungsvermögen Physisches und psychisches Vermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden (Energie, Ausdauer, Belastbarkeit)	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte

	(1)	(2)	(3)
8. Auftreten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
9. Auftreten und Umgangsformen in Betrieben und gegenüber Publikum	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
10. Fachliche Kenntnisse	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
11. Arbeitsorgfalt	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
12. Arbeitsleistung einschl. Verwertbarkeit	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte

Summe: _____ Punkte

Durchschnittspunktzahl _____ Punkte : 12 = _____ Punkte

Note _____

Bemerkungen:

Das Ziel der Ausbildungsetappe wurde erreicht/nicht erreicht. (**)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Der vorstehende Befähigungsbericht wurde mir in vollem Wortlaut bekanntgegeben und mit mir besprochen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

*) Für die Bewertung sind die Punktzahlen nach § 13 Abs.1 anzuwenden.

***) Nichtzutreffendes bitte streichen.

 (Ausbildungsstelle)

Abschließende Beurteilung

 (Vor- und Familienname)

 (Dienstbezeichnung)

Vorbereitungsdienst vom _____ bis _____

Bewertungszeitraum vom _____ bis _____

Fehlen infolge von Krankheit _____ Tage

Fehlen infolge von Urlaub _____ Tage

Fehlen infolge von unentschuldigtem Fernbleiben _____ Tage

Grad der Behinderung _____

	Bewertung* ¹⁾	Wertigkeit	Punkte
1. Befähigungsberichte			
1.1. Befähigungsbericht nach den ersten sechs Monaten	_____ Punkte	x 3	_____ Punkte
1.2. Befähigungsbericht vor der Anmeldung zur Prüfung	_____ Punkte	x 3	_____ Punkte
Durchschnittliche Punktzahl der Befähigungsberichte	_____ Punkte		
2. Belege			
2.1 Erster Beleg Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2.2 Zweiter Beleg Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2.3 Dritter Beleg Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2.4 Vierter Beleg Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2.5 Fünfter Beleg Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2.6 Sechster Beleg Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
Durchschnittliche Punktzahl der Belege	_____ Punkte		
3. Proberevision	_____ Punkte	x 3	_____ Punkte
Summe der Punktzahlen:			_____ Punkte

Ausbildungspunktwert (Summe der Punktzahlen dividiert durch 15) _____ Punkte

Gesamtnote: _____

Bemerkungen:

Abschließendes Urteil:

Herr/Frau _____

hat das Ziel der praktischen und theoretischen Ausbildung erreicht/nicht erreicht. **)

(Ort)

(Datum)

(Leiter der Ausbildungsstelle)

Die vorstehende abschließende Beurteilung wurde mir in vollem Wortlaut bekanntgegeben und mit mir besprochen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Zulassung zur Laufbahnprüfung

Herr/Frau _____ ist zur Laufbahnprüfung zugelassen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der Ausbildungsbehörde)

*) Für die Bewertung sind die Punktzahlen nach § 13 Abs.1 anzuwenden.

***) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 4
 (zu § 21 Abs. 7 Nr. 1,
 § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 3)

Prüfungsniederschrift

 (Vor- und Familienname)

 (Dienstbezeichnung)

wurde am _____ nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht vom 15. Juni 1998 (GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung geprüft.

Prüfungsausschuß:

1. _____ als das den Vorsitz führende Mitglied
2. _____ als Mitglied
3. _____ als Mitglied
4. _____ als Mitglied
5. _____ als Mitglied

Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfung

	Bewertung	Wertigkeit	Punkte
1. Häusliche Prüfungsarbeit			
Thema: _____	_____ Punkte	x 3	_____ Punkte

2. Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht			
2.1 Erste Arbeit			
Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2.2 Zweite Arbeit			
Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2.3 Dritte Arbeit *)			
Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
2.4 Vierte Arbeit **)			
Thematik: _____	_____ Punkte	x 1	_____ Punkte
Mündliche Prüfung	_____ Punkte	x 4	_____ Punkte

Summe der Punktzahlen _____ Punkte

Punktwert der Prüfungsleistungen

(Summe der Punktzahlen dividiert durch 11 für den höheren technischen Dienst, dividiert durch 10 für den gehobenen technischen Dienst, dividiert durch 9 für den mittleren technischen Dienst)

_____ Punkte

Niederschrift

über die Durchführung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht für die Laufbahn
des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht

am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Prüfungsarbeit: _____

Die Aufsicht führte:

(Name, Amtsbezeichnung)

Es nahmen folgende Prüflinge teil: _____

Vor der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der versiegelte Briefumschlag mit der Aufgabenstellung wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Der versiegelte Umschlag war unbeschädigt/wird wie folgt bemängelt:

Die Prüflinge wurden nach § 25 Abs. 6 Satz 4 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht auf die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen hingewiesen.

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (evtl. Anlage):

Name	Dauer der Abwesenheit
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen: _____

Ich versichere pflichtgemäß, daß *)

keine Unregelmäßigkeiten

folgende Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind: _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Aufsichtführenden)

*) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 6
(zu § 31 Abs. 1 Satz 1)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahnprüfung des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht
beim Ministerium für Soziales und Gesundheit des Freistaats Thüringen

Prüfungszeugnis

Herr/Frau _____
(Vor- und Familienname) (Dienstbezeichnung)

geboren am _____ in _____

hat am _____ die in der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht vorgeschriebene

Laufbahnprüfung

mit der Note _____ (_____ Punkte) bestanden und besitzt damit die Befähigung für die Laufbahn des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Freistaats Thüringen.

_____, den _____

Das den Vorsitz führende Mitglied
des Prüfungsausschusses

Siegel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016